
o 24. Jahrgang

o Ausgabetag

20.12.2010

Nr. 30

Inhaltsangabe

- 60/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 2, in Frechen zwischen Hubert-Protz-Straße, Bahnanlage der KFBE, Grüner Weg und Nordostseite des Friedhofs Frechen
- 61/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
Öffentliche Auslegung der Aufhebungssatzung für den Durchführungsplan Nr. 9 F in Frechen zwischen Allee zum Sportpark, Fridtjof-Nansen-Straße, Robert-Koch-Straße und Werner-Erkens-Straße (westlicher Teil)
- 62/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61 gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 63/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
Einbringung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
- 64/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung der Stadt Frechen über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2010
- 65/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
Entgeltordnung für die Benutzung der Bäder und der Sauna der Stadt Frechen vom 17.12.2010

Herausgeber

Der Bürgermeister der Stadt Frechen

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister. Bezug durch das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement € 15,00 incl. Porto. Einzelpreis € 0,50 zzgl. Porto. Kündigung des Bezugs nur für das folgende Jahr jeweils bis zum 30. November.

Kostenlose Ausgabe am Informationsstand im Rathaus, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de

- 66/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
5. Satzung vom 17.12.2010 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)
- 67/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
12. Satzung vom 17.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 22.12.2000
- 68/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
4. Satzung vom 17.12.2010 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- 69/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
10. Satzung vom 17.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2000
- 70/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Herausgeber

Der Bürgermeister der Stadt Frechen

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister. Bezug durch das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement € 15,00 incl. Porto. Einzelpreis € 0,50 zzgl. Porto. Kündigung des Bezugs nur für das folgende Jahr jeweils bis zum 30. November.

Kostenlose Ausgabe am Informationsstand im Rathaus, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 2, in Frechen zwischen Hubert-Prott-Straße, Bahnanlage der KFBE, Grüner Weg und Nordostseite des Friedhofs Frechen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 01.12.2009 beschlossen, die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 2 zu unterrichten.

Die Abgrenzung des Planbereichs ist im beiliegenden Übersichtsplan vom 05.10.2009 ersichtlich.

Die öffentliche Unterrichtung erfolgt durch Aushang im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen in der Zeit vom

03.01.2011 bis einschließlich 03.02.2011

während nachstehender Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs von
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie freitags von
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der städtebaulichen Planung.

Auskünfte erteilt Herr Ahrendt in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, Zimmer 309, 3. Obergeschoss des Rathauses, Tel.: 02234/501-370, während der Dienststunden. Hier besteht auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Während des Unterrichtszeitraumes wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an

*Stadt Frechen
Der Bürgermeister
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen*

Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.stadt-frechen.de/planen_bauen_und_infrastruktur_bauleitplanung.php eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung zum Durchführungsplan Nr. 2 unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird auf den § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

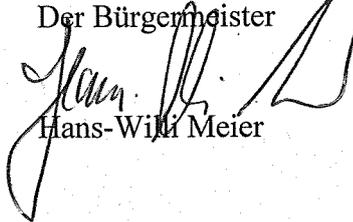
Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Datenschutzhinweis:

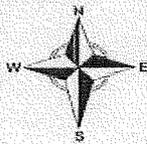
Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, den 30.11.2019

Der Bürgermeister



Hans-Wilhelm Meier



STADT  FRECHEN
Der Bürgermeister

Fachdienst 6:
Planen, Bauen und Infrastruktur
Abteilung 6.61

Projekt	Aufhebung DP 2		Planhyt:	Geltungsbereich	
Planungsphase:	Aufhebungsbeschluss		Projektverantwortlich:	Ahrendt	
Maßstab:	1:2500	Erstellt:	AZ:	DP 2	Blatt-Nr.: 1

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Öffentliche Auslegung der Aufhebungssatzung für den Durchführungsplan Nr. 9 F in Frechen zwischen Allee zum Sportpark, Fridtjof- Nansen-Straße, Robert-Koch-Straße und Werner-Erkens-Straße (westlicher Teil)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 beschlossen, die Aufhebungssatzung für den Durchführungsplan Nr. 9 F in Frechen zwischen Allee zum Sportpark, Fridtjof-Nansen-Straße, Robert-Koch-Straße und Werner-Erkens-Straße (westlicher Teil) gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB aufzustellen und den Entwurf der Aufhebungssatzung einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Durchführungsplanes Nr. 9 F ist dem beiliegenden Übersichtsplan vom 28.10.2008 zu entnehmen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung für den Durchführungsplan Nr. 9 F einschließlich der Begründung und Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom

03.01.2011 bis einschließlich 03.02.2011

während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses:

montags bis mittwochs von
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie freitags von
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an

*Stadt Frechen
Der Bürgermeister
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen*

Auskünfte zum Entwurf der Aufhebungssatzung erteilt Herr Ahrendt in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, Zimmer 309, 3. Obergeschoss des Rathauses, Tel.: 02234/501-370 während der Dienststunden.

Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter [www.stadt-frechen.de/planen bauen und infrastruktu
ur_bauleitplanung.php](http://www.stadt-frechen.de/planen_bauen_und_infrastruktur_bauleitplanung.php) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlagefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung zum Durchführungsplan Nr. 9 F unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird auf den § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend

gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

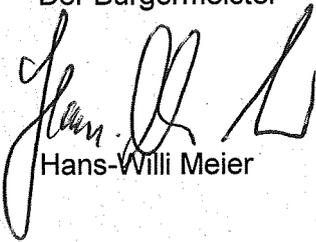
Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Datenschutzhinweis:

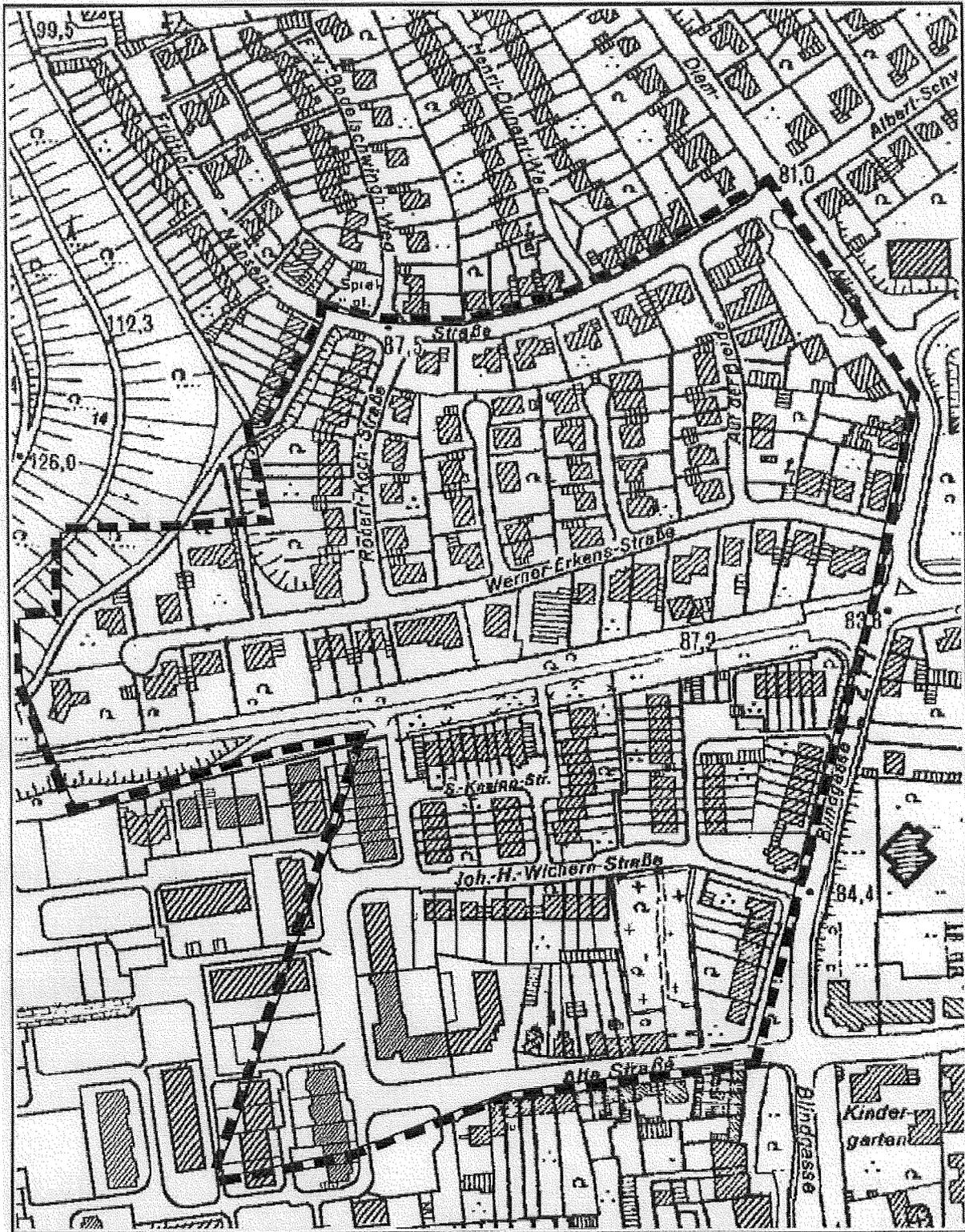
Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, den 30.11.2010

Der Bürgermeister



Hans-Willi Meier



STADT FRECHEN

Der Bürgermeister

Fachdienst 6:
Planen, Bauen und Infrastruktur
Abteilung 6.61

Projekt:	Aufhebung DP 9	Plartyp:	Geltungsbereichsplan
Planungsphase:	Aufstellungsbeschluss	Projektverantwortlich:	Ahrendt
Maßstab:	M 1:2500	Erstellt:	28.10.2008
AZ:	DP 9 F	Blatt-Nr.:	1

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg,
Dezernat 61 gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

Geschäftszeichen: 61. g 27 – 4.4 – 2010 - 03

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 für Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren, gibt bekannt, dass im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens für den Wiederaufbau eines Gleises im Bahnhof der Fabrik Frechen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Auf Grund der geplanten Länge des Gleises von 220 m besteht gem. § 1, Ziffer 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452) die Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit im Einzelfall nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1, Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o. g. Anlage zu befürchten sind.

Betreiber der o. g. Anlage ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln.

Diese Festlegung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Arnsberg, Bergverwaltung Düren,
den 16. Dezember 2010
Im Auftrag:

(Kaehler)

Einbringung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 08.12.2010 vom Kämmerer der Stadt Frechen aufgestellt und vom Bürgermeister der Stadt Frechen bestätigt.

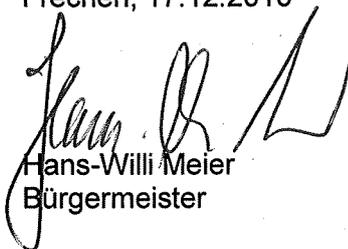
Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 14.12.2010 in den Rat eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit seinen Anlagen liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 4. Etage, Zimmer 402, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der oben angegebenen Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen, die von Einwohnern/-innen oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Frechen in öffentlicher Sitzung.

Frechen, 17.12.2010



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Satzung der Stadt Frechen über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2010

Präambel

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 17.12.2009 (GV. NRW. S.950), in der derzeit geltenden Fassung,
- § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in der derzeit geltenden Fassung,
- § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2010 (BGBl. I S. 386), in der derzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Frechen am 14.12.2010 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 391 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

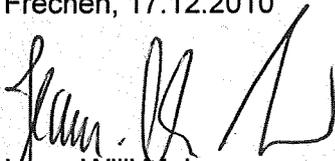
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgesehene Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 17.12.2010



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung der Bäder und der Sauna der Stadt Frechen vom 17.12.2010

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 nachfolgende Entgeltordnung für die Benutzung der Bäder und der Sauna der Stadt Frechen beschlossen:

1. Die zu leistenden Entgelte bestimmen sich nach dieser Entgeltordnung und dem dieser als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis. Sie sind im Voraus zu entrichten. Wer Leistungen der Bäder in Anspruch nimmt, ohne zuvor das festgesetzte Entgelt entrichtet zu haben, hat zusätzlich zum regulären Eintrittsgeld ein Strafentgelt gemäß Entgeltverzeichnis zu zahlen.
2. Die Entrichtung des Entgeltes erfolgt gegen Bar- oder Kartenzahlung. Als Zahlungsnachweis kann auf Wunsch eine Quittung ausgestellt werden. Im Freizeitbad dient ein Chipcoin zur Benutzung derjenigen Badeeinrichtung, für die er ausgegeben wurde und die bezahlt wurde.

Saunagästen stehen die gesamten Einrichtungen des Freizeitbades „fresh-open“, die zum jeweiligen Zeitpunkt in Betrieb sind, zur Nutzung zur Verfügung.

Einzelkarten gelten nur am Lösungstag. Für nicht fristgemäß in Anspruch genommene Leistungen wird das gezahlte Entgelt nicht zurückerstattet.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Der Badegast im Freizeitbad muss im Besitz eines Chipcoins sein, um die Entrichtung des Entgeltes nachweisen zu können. Dies gilt auch für Kursbesucher.

3. Die Verweildauer im Freibad und im Freizeitbad „fresh-open“ beschränkt sich auf die tägliche Öffnungszeit bzw. bei Kurzzeittarifen auf den gewählten zeitlichen Umfang. Bei Überschreitung des gewählten Kurzzeittarifs ist ein Nachlösebetrag nach Maßgabe des Entgeltverzeichnis zu entrichten.
4. Eine Aufrechnung des Entgeltes mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
5. Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Badeordnung aus dem Bad verwiesen, so wird das geleistete Entgelt nicht zurückerstattet.
6. Die zu entrichtenden Entgelte richten sich nach dem als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis.
7. Anspruchsvoraussetzungen für ermäßigten Eintritt:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
 - b) Schüler, Studenten, Auszubildende über dieses Alter hinaus bei Vorlage eines gültigen Nachweises,
 - c) Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII,
 - d) Wehrpflichtige im Grundwehrdienst sowie Zivildienstleistende bei Vorlage der gültigen Berechtigungskarte,
 - e) Schwerbehinderte mit Ausweis des Grades der Behinderung (GdB) ab 50 %.

8. Erfüllungsort ist Frechen.

9. Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung der Bäder und der Sauna der Stadt Frechen vom 17.12.2010

Entgeltverzeichnis ab 01.01.2011

1. Freizeitbad „fresh-open“

Tarifbezeichnung

I Einzelkarten (Kategorien)

- a) Einzelkarte (Tageskarte)
Einzelkarte (Kurzzeittarif)
- b) Einzelkarte ermäßigt (Tageskarte)
Einzelkarte ermäßigt (Kurzzeittarif)
- c) Kleinkinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres
Kinder von 1 Jahr bis einschl. 3 Jahren
- d) Familienkarte (Tageskarte)*
jedes weitere Kind ab 4 Jahren
- e) Besucher/Begleiter ohne Nutzung des Bades

	Tarifzone I	Tarifzone II
Erläuterungen	Volles Angebot (mit Attraktionen)	Begrenztes Angebot
zeitliche Nutzung	Mo - Fr ab 14.00 Sa, So, Feiertag ab 10.00 Uhr	vormittags Montag - Freitag bis 14.00 Uhr Ferien bis 10.15 Uhr
	unbegrenzt	4,00 €
	90 Min	3,50 €
	unbegrenzt	3,00 €
	90 Min	2,50 €
	frei	frei
	1,00 €	1,00 €
	unbegrenzt	16,00 €
	unbegrenzt	2,00 €
	frei	frei

* Tageskarte für 2 Erwachsene und 2 Kinder oder
1 Erwachsener und 3 Kinder
(Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

II Wertkarten (gelten für Einzelkarten-Tarife „fresh-open“, Sauna, Freibad)

	Verkaufspreis	Kartenwert
a) Wertkarte 1	50,00 €	60,00 €
b) Wertkarte 2	100,00 €	120,00 €
c) Wertkarte 3	190,00 €	250,00 €

III Nachlösekarten

Bei Überschreitung des gewählten Zeitrahmens
pro angefangene 30 Minuten bis zum entsprechenden Tagestarif 0,50 € 0,50 €

2. Sauna im Freizeitbad „fresh-open“

Ohne Zeitbeschränkung für die Dauer der täglichen Öffnungszeit
inkl. Badbenutzung (außer Donnerstag Nachmittag außerhalb
der Schulferien)

a) Einzelkarte		12,50 €
Einzelkarte ermäßigt		10,00 €
b) Sommertarif	01.06. - 31.08.	9,00 €
Sommertarif ermäßigt	01.06. - 31.08.	6,50 €

c) Nachlösetarife Sauna für Badbesucher

Einzelkarte

Zuschlag bis zur Höhe des Saunatarifs für einen Einzelbesuch

Einzelkarte ermäßigt

Zuschlag bis zur Höhe des Saunatarifs für einen Einzelbesuch

3. Tarif für Schulen/ Vereine

Je Übungseinheit und Übungsstunde von 45 Minuten

Schulen der Stadt Frechen	28,00 €
Schulen des Rhein-Erft-Kreises	28,00 €
Frechener Vereine	28,00 €
Sonstige Gruppierungen, gewerbliche Anbieter	35,00 €

4. Terrassenfreibad

Ohne Zeitbegrenzung für die Dauer der täglichen Öffnungszeit

I Einzelkarte	3,00 €
Einzelkarte ermäßigt	2,50 €
Feierabendtarif (gültig ab 2 Std. vor Badeschluss)	2,50 €
Kleinkinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres	frei
Kinder von 1 Jahr bis einschl. 3 Jahren	1,00 €
Ferienkarte (für Kinder und Jugendliche)	10,00 €

II Wertkarten (gelten für Einzelkarten-Tarife „fresh-open“, Sauna, Freibad)

	Verkaufspreis	Kartenwert
a) Wertkarte 1	50,00 €	60,00 €
b) Wertkarte 2	100,00 €	120,00 €
c) Wertkarte 3	190,00 €	250,00 €

5. Beachvolleyball-Anlage

Montag – Freitag (bis 16.00 Uhr)	9,00 €
Montag – Freitag (ab 16.00 Uhr)	13,50 €
Samstag/ Sonntag	13,50 €
Duschartar im Freibad (max. Aufenthalt 20 Min.)	1,10 €

6. Sonstige Entgelte

Strafentgelt nach Ziff. 1. der Entgeltordnung	20,00 €
Verlust eines Chipcoins (ohne Kreditfunktion)	6,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Benutzung der Bäder und der Sauna der Stadt Frechen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 17.12.2010



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

5. Satzung vom 17.12.2010 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 beschlossen:

**Artikel I
Inhaltliche Änderungen**

§ 5 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Jahresgebühren für die grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen werden für die aufgeführten Gefäße und Leerungshäufigkeiten wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|------------|
| a) 80 l Behälter, 14-täglich | 135,69 € |
| b) 80 l Behälter, 4-wöchentlich | 75,69 € |
| c) 120 l Behälter, 14-täglich | 195,69 € |
| d) 120 l Behälter, 4-wöchentlich | 105,69 € |
| e) 240 l Behälter, 14-täglich | 375,69 € |
| f) 240 l Behälter, 4-wöchentlich | 195,69 € |
| g) 770 l Behälter, 14-täglich | 1.170,69 € |
| h) 770 l Behälter, wöchentlich | 2.325,69 € |
| i) 770 l Behälter, 2 mal wöchentlich | 4.635,69 € |
| j) 1.100 l Behälter, 14-täglich | 1.665,69 € |
| k) 1.100 l Behälter, wöchentlich | 3.315,69 € |
| l) 1.100 l Behälter, 2 mal wöchentlich | 6.615,69 € |
- (2) Für Eigenkompostierer im Sinne der Abfallsatzung der Stadt Frechen werden folgende Jahresgebühren für die grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für die aufgeführten Gefäße und Leerungshäufigkeiten festgesetzt:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) 80 l Behälter, 14-täglich | 128,15 € |
| b) 80 l Behälter, 4-wöchentlich | 71,92 € |
| c) 120 l Behälter, 14-täglich | 184,38 € |

- d) 120 l Behälter, 4-wöchentlich 100,04 €
- e) 240 l Behälter, 14-täglich 353,08 €
- f) 240 l Behälter, 4-wöchentlich 184,38 €

(3) Für den Transport von 770l und 1.100l Großbehältern von ihrem üblichen Standort auf einem Privatgrundstück zu den Entsorgungsfahrzeugen und zurück wird folgende Jahresgebühr erhoben:

- je Behälter 140,00 €

Die Gebühren werden bei einer vierzehntäglichen Leerung um die Hälfte reduziert und bei einer zweimaligen Leerung pro Woche entsprechend verdoppelt.

Nach § 5 Abs. 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

11) Mit den Gebühren nach Abs. 1 dieser Satzung sind folgende Normalausstattungen mit Biotonnen abgegolten:

Gefäßgröße Restmüll in Liter	Abfuhr-rhythmus	Maximale Gefäßausstattung Biotonne in Liter
80	14-täglich, 4-wöchentlich	240
120	14-täglich, 4-wöchentlich	240
240	14-täglich, 4-wöchentlich	240
770	14-täglich	660
770	wöchentlich	2x 660
770	2x wöchentlich	4x 660
1.100	14-täglich	660
1.100	wöchentlich	2x 660
1.100	2x wöchentlich	4x 660

Für die Bereitstellung zusätzlicher Biotonnen wird für jeden weiteren Behälter folgende Jahresgebühr erhoben:

- a) 120l Behälter 40,00 €
- b) 240l Behälter 80,00 €
- c) 660l Behälter 220,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2011 in Kraft.

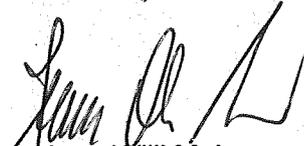
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 17.12.2010



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

12. Satzung vom 17.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 22.12.2000

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 22.12.2000 beschlossen:

**Artikel I
Inhaltliche Änderungen**

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,96 €.

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche jährlich 1,19 €.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 22.12.2000 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

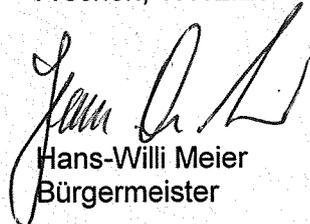
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 22.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 17.12.2010



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

4. Satzung vom 17.12.2010 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 beschlossen:

**Artikel I
Inhaltliche Änderungen**

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- 8) Die Benutzungsgebühr beträgt je Meter Frontlänge und zu berücksichtigender Grundstücksseite jährlich für
- | | |
|--|---------|
| a) einmal wöchentliche maschinelle Reinigung | 3,38 € |
| b) mehrmalige wöchentliche maschinelle Reinigung | 6,76 € |
| c) vierzehntägliche maschinelle Reinigung | 1,69 € |
| d) fünftägige manuelle Reinigung/ Woche | 33,50 € |
| e) sechstägige manuelle Reinigung/ Woche | 40,20 € |
| und | |
| f) vierwöchentliche maschinelle und manuelle Reinigung | 1,35 € |

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2011 in Kraft.

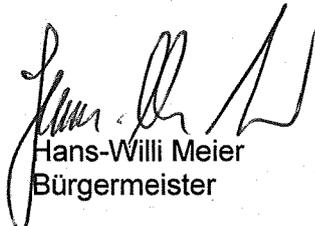
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 17.12.2010


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

10. Satzung vom 17.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2000

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2000 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Ist der Gebührenmaßstab nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht anwendbar, so beträgt die Benutzungsgebühr je cbm abefahrenen Grubeninhalts

bis 30.000 mg/l CSB Wert	75,69 €
ab 30.001 mg/l CSB Wert	93,49 €

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,96 €.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,19 €.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2000 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

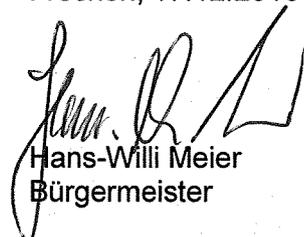
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 17.12.2010



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 zur Vorlagennummer 523/15/2010 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten, im Eigentum der Stadt Frechen stehenden Straßen gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage der beigefügten Pläne dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

Brunnenallee Stichweg von Haus-Nr. 33 bis Ausbauende (siehe Anlage 1)

Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 814 (tlw.)
als verkehrsberuhigter Bereich

Zur Villa Rustica Von Haus-Nr. 1-3 (siehe Anlage 2)

Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 482 (tlw.)
als verkehrsberuhigter Bereich

Fußgängerbereiche Brunnenallee / Münzhof (siehe Anlage 3 – rot)

- **Weg zwischen den Häusern
Brunnenallee 25b und 27**
Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 667
als Fußgängerbereich

- **Weg zwischen den Häusern
Brunnenallee 26 bis 38, von
Grünfläche bis Brunnenallee**
Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 373
als Fußgängerbereich
- **Weg zwischen den Häusern
Brunnenallee 82 bis 92, von
Grünfläche bis Brunnenallee**
Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 390
als Fußgängerbereich
- **Weg entlang der Gärten
Brunnenallee 109 bis 127, von
Grünfläche bis Münzhof**
Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 438
als Fußgängerbereich
- **Weg zwischen den Häusern
Brunnenallee 127, 131, 133 und
Münzhof 11, von Brunnenallee bis
Münzhof**
Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 443
als Fußgängerbereich

Fußgängerbereiche Am Römerbrunnen (siehe Anlage 3 – grün)

- **Weg beginnend zwischen den
Häusern Brunnenallee 71 und 73
bis Grünfläche**
Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 642
als Fußgängerbereich
- **Weg entlang Flurstück 595
zwischen verkehrsberuhigtem
Bereich und Grundstücksgrenze**
Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 641 (tlw.)
als Fußgängerbereich

- **Weg entlang Flurstück 578 zwischen verkehrsberuhigtem Bereich und Grundstücksgrenze**
Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 641 (tlw.)
als Fußgängerbereich

- **Weg zwischen den Häusern Römerhofallee 50 bis 54, von Ende Grünfläche bis Römerhofallee**
Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 324
als Fußgängerbereich

**Fußgängerbereiche
Amphorenhof**
(siehe Anlage 3 – gelb)

Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

- **Weg entlang Flurstück 757 zwischen verkehrsberuhigtem Bereich und Grundstücksgrenze**
Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 638 (tlw.)
als Fußgängerbereich

Die beigefügten Pläne sind Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

- **Weg entlang Flurstück 827 zwischen verkehrsberuhigtem Bereich und Grundstücksgrenze**
Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 638 (tlw.)
als Fußgängerbereich

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

**Fußgängerbereiche
Römerhofallee**
(siehe Anlage 3 – blau)

Rechtsbehelfsbelehrung:

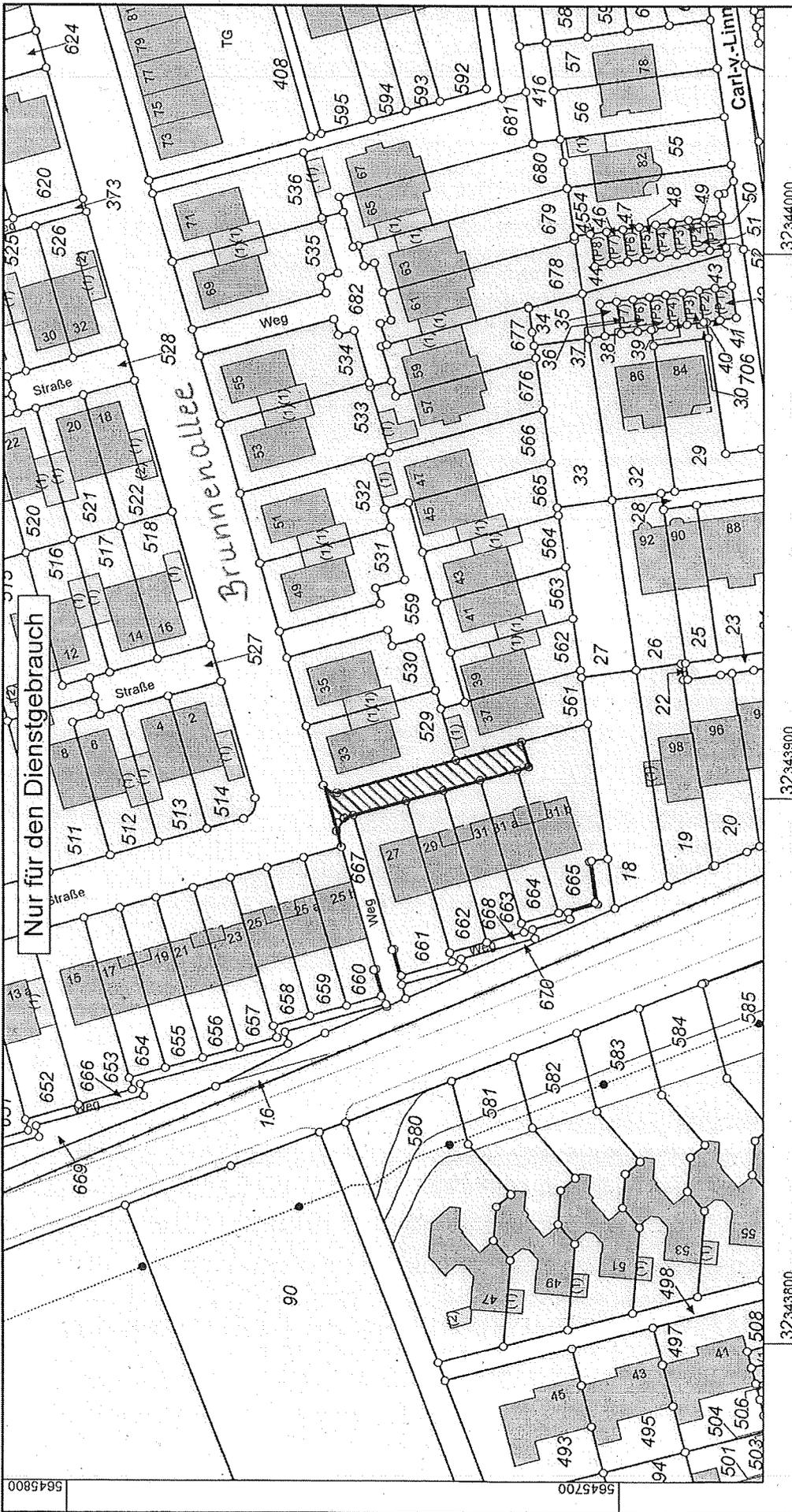
- **Weg zwischen den Flurstücken 794 und 738, von Römerhofallee bis Grünfläche**
Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 345
als Fußgängerbereich
- **Weg zwischen den Flurstücken 824 und 754, von Ende Grünfläche bis Römerhofallee**
Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 313
als Fußgängerbereich

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

- **Weg zwischen den Häusern Römerhofallee 101 und 107, von Römerhofallee bis Grünfläche**
Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 360
als Fußgängerbereich

Frechen, 08.12.2010
Stadt Frechen


Hans-Willi Meier
Bürgermeister



Nur für den Dienstgebrauch



Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt
 Willy-Brandt-Platz 1
 50126 Bergheim

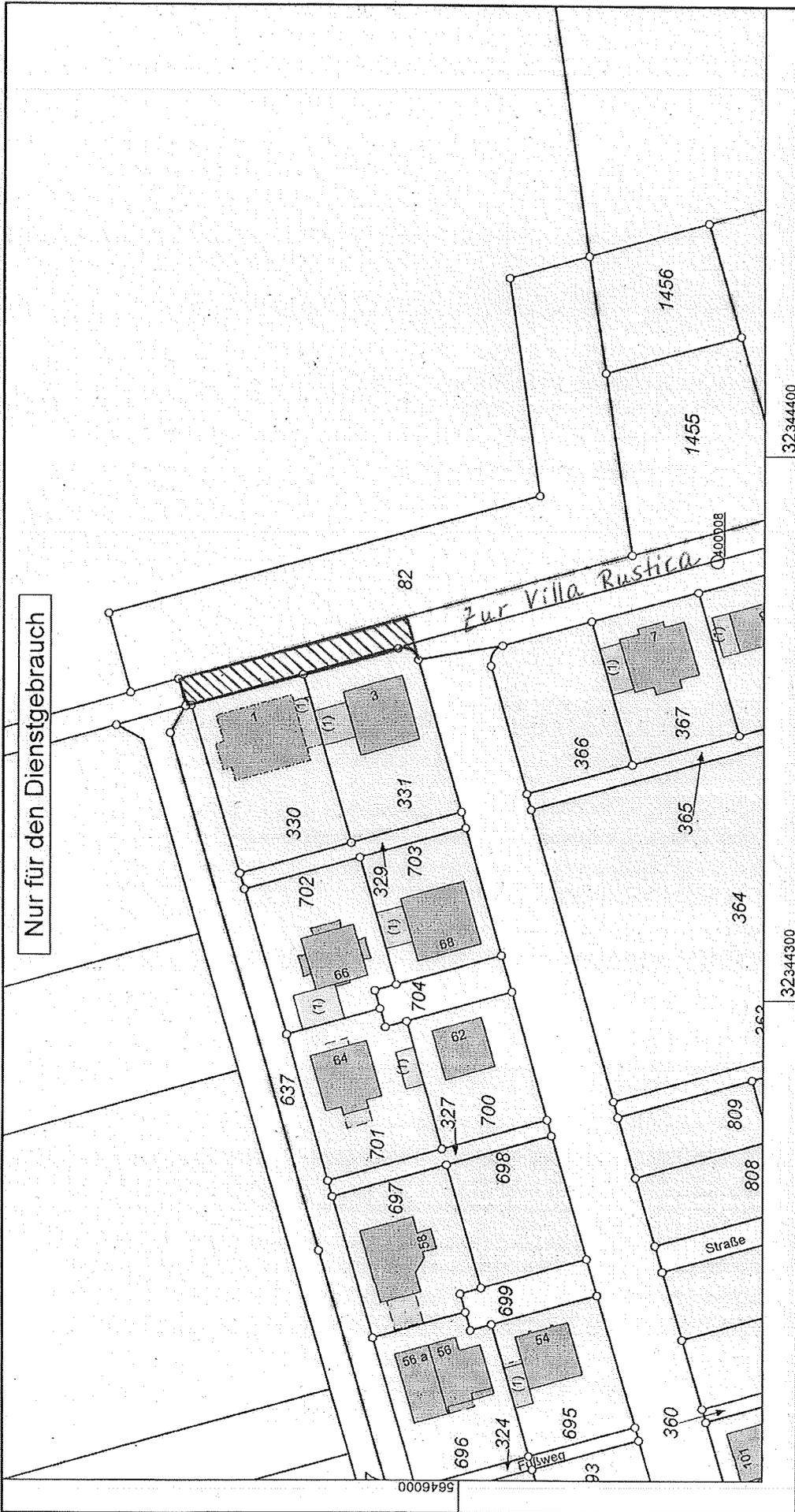
Maßstab 1 : 1000
 © Rhein-Erft-Kreis

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
 Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück:
 Flur: 40
 Gemarkung: Königsdorf
 Brunnenallee

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 523/15/2010

Erstellt: 10.11.2010
 Zeichen:



Nur für den Dienstgebrauch

Zur Villa Rustica

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte NRW 1:1000

Erstellt: 10.11.2010
Zeichen:

Maßstab 1 : 1000
© Rhein-Erft-Kreis

**Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt**
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 523/15/2010



Flurstück:
Flur: 40
Gemarkung: Königsdorf
Zur Villa Rustica · Frechen

Anlage 3 zur Vorlage Nr. 523/15/2010



32344

32344200

32344000

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Maßstab 1 : 2000

Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt
 Willy-Brandt-Platz 1



© Rhein-Erft-Kreis